



SATZUNG

Wintersportverein Mehrstetten e.V.

In der Fassung vom 27. März 2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins.

1. Der Verein ist unter dem Namen
Wintersportverein Mehrstetten (WSV Mehrstetten)
in das Register des Amtsgerichts Münsingen, Reg.-Nr. 53
eingetragen und hat den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in 72537
Mehrstetten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich
die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und
dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben
werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der
Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich
tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen
Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine
angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene
Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG

beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe müssen Mitglieder des Vereins sein.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

- a. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des jeweiligen Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- b. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichen Mitgliedern und Vorstand festgelegt.
- c. Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

i. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. eines Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

- i. mit der Zahlung des Beitrags für länger als zwei Jahre im Rückstand ist,
- ii. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- iii. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- iv. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor der Beschlussfassung hat der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10

Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungs-recht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses end-gültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind als Jahresbeiträge im 1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder die erst nach dem 31.03. eines Jahres dem Verein beitreten, haben unter Beachtung der Regel in § 2 1a der Satzung für den Rest des Jahres nur einen entsprechenden Teil des Jahresbetrags zu entrichten, der sofort zur Zahlung fällig ist.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und

kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "ALB-BOTE" und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mehrstetten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut, vielmehr genügt die Ankündigung "Satzungsänderung" bzw. "Neufassung der Satzung" in der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des Schriftführers und der Abteilungsleiter.
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c. Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- d. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands, des Schriftführers, der Abteilungsleiter und der Jugendleiter der Abteilungen sowie deren Stellvertreter. (ausgenommen Abteilung Tennis)
- e. Bestätigung des Abteilungsleiters Tennis, dessen Stellvertreters und des Jugendleiters.
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (ausgenommen Abteilung Tennis)
- h. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung und Auflösung des Vereins
- k. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- l. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitgliedern.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§7 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der Jugendordnung ist der Vereinsausschuss zuständig.

§8 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes
 - b. der Schriftführer
 - c. die Abteilungsleiter
 - d. die Jugendleiter der Abteilungen
 - e. der Gesamtjugendleiter
 - f. ein Beauftragter für die Sportanlagen

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Vereinsausschussmitglieder (außer dem Gesamtjugendleiter) werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vereinsausschuss den Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Der Vereinsausschuss kann nach Beschluss zu seinen Sitzungen jederzeit Berater (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

2. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - b. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vereinsausschussmitgliedern

- d. Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen Belangen
 - e. Beratung und Beschlussfassung über alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegung, Benützung der Sportanlagen und des Vereinsheims, Gesamtveranstaltungen u. ähnliches.
 - f. Beschlussfassung über sämtliche Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über 500 €.
3. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
 4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
 5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind und er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassier

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Alle oben aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. Vorsitzenden.
4. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§10 Abteilungen (ausgenommen Abteilung Tennis)

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Die damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden durch die Abteilungsleitung selbständig und in eigener Verantwortung besorgt. Abteilungsleiter dürfen in diesem Zusammenhang keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§11 Abteilung Tennis

1. Dem WSV Mehrstetten ist als eigenwirtschaftliche Sparte die Tennisabteilung, mit dem Namen TAWSV Mehrstetten angeschlossen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist gesetzlicher Vertreter für den Verein für solche Geschäfte, die der Geschäftskreis einer Tennisabteilung gewöhnlich, d.h. üblicherweise mit sich bringt.
3. Der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und der Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Abteilung regelt ihre innere Organisation und ihren Geschäftsablauf nach eigenen Ordnungen (Abteilungsordnung, Geschäftsordnung u.a.). Dem Abteilungsausschuss gehört generell ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied an.
5. Die Abteilung hat eine eigene Kassenführung und Rechnungslegung. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden.
6. Die Abteilungsversammlung kann eine Aufnahmegebühr, Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben, sowie Dienstleistungspflichten für die Abteilungsmitglieder beschließen.
7. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Über die Teile des Vereinsvermögens die ausschließlich von der Abteilung Tennis geschaffen oder eingebracht wurden oder werden, steht der Abteilung das ausschl. Recht zur Benützung, Verwaltung und Erhaltung zu.

§12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein die notwendigen Ordnungen wie z.B. Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung u.a. Die Ordnungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen.

§13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vereinsausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c. Ausschluss (siehe § 2 b)

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor

dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils nach Schluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Anfallberechtigten und bestellt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte abzuwickeln haben. Bei Auflösung des WSV Mehrstetten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mehrstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Bei Auflösung des WSV Mehrstetten hat die Tennisabteilung das Recht, das noch vorhandene Abteilungsvermögen weiterzuverwalten, mit dem Ziel der baldigen Neugründung eines selbständigen Tennisvereins.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.